

Buchbesprechungen

Natalie Leyendecker, (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht, Berlin (Verlag Duncker & Humblot), 2002, 367 S., € 74,-.

Mit dem am 1. 1. 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hat der Gesetzgeber die soziale Reintegration des Strafgefangenen zum Ziel des Strafvollzugs erhoben. Alle vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen dienen gem. § 2 S. 1 StVollzG der Vorgabe, den Verurteilten zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dies bedeutet mehr als ein normgerechtes Verhalten. Der Vollzug soll den Einzelnen gerade durch Vermittlung sozialer Kompetenz zu einem Leben im Einklang mit den bestehenden Normen veranlassen. Deshalb sind zur Erreichung des Vollzugsziels die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Behandlung zu wecken und individuell notwendige Behandlungsmaßnahmen durchzuführen.

Am Beginn des 21. Jahrhunderts stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die mit § 2 S. 1 StVollzG zum Ausdruck gekommenen Grundannahmen und Vorgaben des Gesetzgebers überhaupt noch mit der Realität übereinstimmen. So finden sich heute in den deutschen Justizvollzugsanstalten Tätergruppen, bei denen das Erreichen des Vollzugszieles wenig Erfolg versprechend erscheint bzw. die faktische Vollzugsgestaltung nicht oder nur in geringem Maß den Sozialisationsvorstellungen gerecht wird. Dies gilt etwa für die große Gruppe der ausländischen Inhaftierten, die infolge ihrer Bestrafung eine Ausweisung zu erwarten haben. Sie halten sich ebenso überwiegend in einem bloßen Verwahrvollzug auf wie eine Fülle von Kurzzeitinhaftierten, die ihre sehr kurzen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen lediglich ohne Zugang zu Behandlungsangeboten verbüßen. Als weitgehend behandlungsresistent erscheinen nicht nur Täter aus dem Bereich der Organisierten Kri-

minalität oder sog. wandernde Straftäter (z. B. Drogenkuriere). Das betrifft auch jene Gefangenen, deren Entscheidung für ihr kriminelles Verhalten das Resultat eines individuellen Nutzen-Risiko-Kalküls darstellt und die eine utilitaristisch-kalkulierende Einstellung gegenüber Strafrechtsnormen besitzen. Hinzu kommt eine den Behandlungsvollzug nur bedingt gewährleistende tatsächliche Vollzugs situation mit überfüllten Justizvollzugsanstalten, Knappheit auf der Personal ebene und prinzipiellen Sparzwängen. Eine verstärkte Berücksichtigung ökonomischer Sichtweisen in der kriminalpolitischen Aus einandersetzung hat auch den Bereich des Strafvollzugs erfasst, der sich zudem mit erhöhten Ansprüchen der Gesellschaft im Hin blick auf die Sicherheit konfrontiert sieht. All diese Erscheinungsformen bestätigen die These, wonach der Strafvollzug die allgemeinen gesellschaftlichen Probleme unter den verschärften Bedingungen des zwangswise n Freiheitsentzugs gleichsam erbt. Er stellt letztlich ein gewisses Spiegelbild der sozialen und ökonomischen Bedingungen dar. Im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten be mühen sich die im Vollzug Tätigen allerdings um eine größtmögliche Erfüllung der gesetzlichen Zielvorgabe des § 2 S. 1 StVollzG. Auch wenn der Strafvollzug heute manchem nur als ein bloßer humaner Verwahrvollzug erscheinen mag,¹ erscheint es dennoch nicht angebracht, sich von der (Re-)Sozialisierung als dem Vollzugsziel zu verabschieden. Defizite und Mängel können kein Grund sein, als richtig erkannte Zielsetzungen aufzugeben und faktisch gegebene Zustände zu legitimieren. Hinzu kommt, dass es von Rechts wegen keine Alternative zum (Re-)Sozialisierungs-

¹ Dazu Böhm, 25 Jahre Strafvollzugsgesetz, Bewährungshilfe 2002, S. 92 ff.; Koop, Ist uns die Kundschaft aus dem Auge geraten?, Kriminalpädagogische Praxis, Heft 41, 2002, S. 5.

modell gibt, da es seine Grundlagen gerade in der Verfassung findet.

Diese Verknüpfungen zwischen der (Re-)Sozialisierung und dem Verfassungsrecht und damit ein an der Verfassung orientiertes Sozialisationskonzept sind Gegenstand der vorliegenden – mit großem Engagement erstellten – Dissertation. Leyendecker hat ihre Untersuchung in sechs Kapitel gegliedert. Im ersten (S. 42–64) widmet sie sich zunächst der internationalen Entwicklung und Kodifizierung des (Re-)Sozialisierungsgedankens, der sich im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einfluss politischer, ökonomischer, naturrechtlicher und philosophischer Strömungen zu einem leitenden Strafzweck entwickelte. Zwar ist die (Re-)Sozialisierung heute in den Vollzugsgesetzen vieler Staaten sowie in zahlreichen europäischen bzw. internationalen Rechtsquellen verankert. Die Verfasserin bedauert insoweit allerdings, dass diese den Betroffenen mangels unmittelbarer Wirkung keine durchsetzbaren Ansprüche gewähren. Der verfassungsrechtlichen Fundierung des (Re-)Sozialisierungsgedankens wird dann im zweiten Kapitel (S. 65–140) nachgegangen. Die Verfasserin arbeitet zutreffend heraus, dass dessen Herleitung aus dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde sowie aus dem Sozialstaatsprinzip die Durchführung eines bloßen Verwahrungsvollzugs verbietet, denn ein zweckloser oder allein auf generalpräventive Zwecke ausgerichteter Vollzug steht im Gegensatz zur verfassungsrechtlichen Wertordnung. Straftäter besitzen deshalb einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf (Re-)Sozialisierung, welcher sich aber nur auf eine objektive Verpflichtung des Staates beschränkt. (Re-)Sozialisierung darf nicht losgelöst von der Verfassung erfolgen, weshalb jeder Grundrechtseingriff eine Einzelfallabwägung mit anderen Verfassungsgütern erfordert. Leyendecker stellt dar, dass ihrer Ansicht nach einerseits zahlreiche Beschränkungen aus Sozialisationsgründen erfolgen, andererseits jedoch mangels genereller Eignung zur Förderung der Zielerreichung einige Maßnahmen – insbesondere die Wegnahme von Gegenständen oder die Vorenthalten von bestimmten Zeitschriften, wenn diese das Vollzugsziel gefährden – als nicht verfassungsgemäß zu werten sind. Hält sie etwa im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG einen Eingriff zum Zwecke der Realisierung des verfassungsrechtlichen (Re-)Sozialisierungsgebotes durch Wegnahme eines Gegenstandes

gem. § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG »nur dann« für rechtmäßig, »wenn es um Gegenstände geht, die in irgendeiner Form mit der begangenen Tat und zu erwartender weiterer Taten zusammenhängen« (S. 122), dann bedeutet dies jedoch nicht nur eine zu restriktive, sondern auch eine recht praxisferne Interpretation. So kann beispielsweise im Einzelfall eine übermäßige Beschäftigung mit einem Gegenstand der Freizeitgestaltung (z. B. einem Computerspiel) mit der Folge einer Vernachlässigung notwendiger Behandlungsaktivitäten durch einen Inhaftierten durchaus eine Zielgefährdung im Sinne der Norm bedeuten.

Im dritten Kapitel (S. 141–185) befasst die Verfasserin sich dann mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dem »Motor der Entwicklung des Resozialisierungsgedankens in Deutschland« (so bereits auf S. 32). Sie konstatiert, dass die Staatsgewalten nur zu den unerlässlichen Maßnahmen der (Re-)Sozialisierung als einem Mindestmaß verpflichtet wurden, ihnen also ein weiter Gestaltungsspielraum verbleibt, um dem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung zu tragen. Eingehend analysiert werden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; Leyendecker zeigt auf, unter welchen Bedingungen dieses sich zu Eingriffen in die Entscheidungsfreiheit von Exekutive und Judikative veranlasst sah. Gerade hinsichtlich letzterer stellt sie eine kritische Rechtsprechung des Verfassungsgerichts dar, welche wiederholt bemängelte, dass von den einfachen Gerichten das verfassungsmäßige Recht auf (Re-)Sozialisierung keine zureichende Berücksichtigung fand – eine Sichtweise, welche die Verfasserin sich nachvollziehbar anschließt. Dem Anwendungsbereich der (Re-)Sozialisierung ist das vierte Kapitel (S. 186–227) gewidmet. Der Schwerpunkt der Erwägungen liegt dabei auf dessen Bedeutung für den Strafvollzug, wobei auffällt, dass die Verfasserin diesen offensichtlich als einen Teilbereich der Strafvollstreckung erachtet, obwohl doch der Strafvollzug – anders als die Strafvollstreckung – nicht zum Strafverfahrensrecht zählt, das Strafvollzugsrecht vielmehr neben materiellem und formellem Strafrecht gerade eine eigenständige Rechtsmaterie innerhalb des gesamten Kriminalrechts bildet.² Inhaltlich macht die Verfasserin deutlich, dass der (Re-)Sozialisierungsgedanke während des Strafvollzuges

² Dazu Laubenthal, Strafvollzug, 3. Aufl. 2003, S. 10.

durch ein ganzes Maßnahmenbündel verwirklicht werden soll. Die vergleichende Be trachtung im fünften Kapitel von Entwicklung, rechtlichen Grundlagen und Herleitung des (Re-)Sozialisierungsgedankens mit den verfassungsrechtlichen Regelungen in Österreich, den USA sowie den Niederlanden (S. 228–253) kommt zu dem Ergebnis: In den untersuchten Staaten besteht ein Zusammenhang zwischen (Re-)Sozialisierung und Verfassung nicht in dem Maße, wie er in Deutschland hergestellt wird. Dennoch konstatiert die Verfasserin etwa in den Niederlanden und in Österreich eine weiter gehende Entwicklung, während die bisherige Entwicklung in Deutschland den Eindruck vermittele, als seien die »(Re-)Sozialisierungsmaßnahmen nur langsam und vor allem auf Druck verfassungsgerichtlicher Entscheidungen gesetzlich verankert und durchgeführt worden« (S. 253).

Im sechsten Kapitel (S. 254–328) fordert Leyendecker dazu auf, das Ziel der (Re-)Sozialisierung durch die Entwicklung eines schlüssigen, ressortübergreifenden sowie den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Behandlungskonzepts anzu streben. Hierfür erarbeitet sie Vorschläge, denen man sich vom Grundsatz her partiell anschließen kann. Bereits mit einer Abschaffung der Übergangsregelungen im StVollzG (S. 281 ff.), welche dieses angesichts seiner Offenheit und Unvollständigkeit zu einem bloßen »Torso³« haben werden lassen, würde der Behandlungsvollzug auf stabilere Füße gestellt. Die Forderung nach einer – verfassungsrechtlich unerlässlichen – angemessenen Entlohnung der Gefangenearbeit (S. 288 f.) ist zwischenzeitlich durch das am 1. 1. 2001 in Kraft getretene 5. Strafvollzugsänderungsgesetz auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts⁴ überholt. Allerdings wurde insoweit erneut deutlich, dass der Gesetzgeber lediglich den verfassungsrechtlich erforderlichen Rahmen ausfüllen, die zur (Re-)Sozialisierung unverzichtbaren Maßnahmen vornehmen muss, was nicht zugleich alle Maßnahmen sind, die zur (Re-)Sozialisierung beitragen. Die aktuell bestehenden Regelungen zur Arbeitsentlohnung stellen zwar eine gesetzgeberische Lösung innerhalb des verfassungsrechtlich eingeräumten weiten Entscheidungsspielraums dar – eine gewiss angemessene, nicht aber eine leistungsgerechte Ent

³ So bereits Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, 1978, S. 22.
⁴ BVerfG, StrVert 2002, S. 375.

lohnung. Deren Vorenthalten wirkt sich für die Behandlungsmaßnahme Arbeit kontraproduktiv aus.

Der Forderung, das Vollzugspersonal sowie die Strafgefangenen gesetzlich zu verpflichten, den Täter-Opfer-Ausgleich zum Inhalt interner Vollzugsgestaltung zu machen (S. 314), kann meines Erachtens jedoch nicht gefolgt werden. Die Einbeziehung der Opferperspektive in den Behandlungsprozess vermag durchaus verhaltens- und einstellungsändernd zu wirken und einen wichtigen Weg zur Vollzugszielerreichung darzustellen. Der Strafvollzug an sich darf allerdings nicht derart opferbezogen sein, dass die Institution das Verhältnis von Täter und Opfer zum Gestaltungskriterium qualifiziert. Vielmehr bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob und wie eine Behandlung unter Einbeziehung des Opfergedankens zu planen und durchzuführen ist. Eine Realisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs verlangt ja nicht nur eine entsprechende Haltung des Täters, sondern auch eine Ausgleichsbereitschaft auf der Verletztenseite. Eine solche fehlt nicht nur, wenn es sich auf der Seite der Tatopfer um nichtnatürliche Personen handelt. Eine Akzeptanz ist vor allem auch bei den Opfern schwerer Straftaten kaum zu erwarten. Interesse und Bereitschaft zu einer Kommunikation mit dem Täter bleiben bei Gewaltopfern begrenzt. Diese sind regelmäßig sogar dafür dankbar, dass das staatliche Gewaltmonopol in Form des Strafrechts sie von der Verpflichtung befreit, noch einmal in unmittelbaren Kontakt mit dem Täter treten zu müssen. Dies gilt vor allem, wenn die Tat zugleich den Endpunkt einer krisenhaften Täter-Opfer-Beziehung markierte. Gerade bei von Gewaltdelikten Betroffenen vermindern zudem öffentlich-rechtliche Leistungen das Interesse an einem Ausgleich. Eine Wiedergutmachungsleistung zur Kompensation materieller oder immaterieller Schäden durch den Täter wird zwangsläufig auch dann nicht in Betracht kommen können, wenn der Verurteilte – wie zahlreiche Inhaftierte – leistungsunfähig und überschuldet ist. Schließlich steht die in den Justizvollzugsanstalten gegebene Personalknappheit in der Praxis den häufig zeitaufwendigen Ausgleichsbemühungen entgegen. Vor allem aber darf eine Berücksichtigung der Opferperspektive und die die damit verbundenen Tatfolgen ausgleichende Wiedergutmachung keiner Rückkehr zu Tatschuld vergeltenden Vollzugszwecken gleichstehen. Eine fehlende

Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung kann gerade kein Entscheidungskriterium einer Versagung etwa von Vollzugslockerungen sein. Soweit konkret möglich, hat die Institution die Motivation für einen Täter-Opfer-Ausgleich zu schaffen. Dies wird insbesondere jedoch bei den Straftätern kaum gelingen, welche sich als Ergebnis eines individuellen Nutzen-Risiko-Kalküls für ihr deliktesches Handeln entschieden haben und die ihre Schuld – auch dem Opfer gegenüber – durch das »Erleiden« der Freiheitsstrafe als getilgt betrachten.

Nicht zugestimmt werden kann Leyendecker ferner, wenn sie in ihrer Schlussbetrachtung (S. 329–336) konstatiert, dass infolge »der Entwicklung der Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern ... die Gefangenen immer weniger ihre Rechtspositionen und auch ihren Anspruch auf (Re-)Sozialisierung durchsetzen können« (S. 332). Der gerichtliche Rechtsschutz in Vollzugssachen weist durchaus Mängel auf, die in erster Linie auf der gesetzlichen wie auf der justizinternen Ebene zu suchen sind. Hinsichtlich letzterer ist zu bemängeln, dass die richterliche Tätigkeit in den Strafvollstreckungskammern von den Pensenschlüsseln her zu den am schlechtesten bewerteten Funktionen an den Landgerichten zählt, was nicht selten eine möglichst schnelle Fällerledigung ohne eine umfassend vorgenommene Sachprüfung bedingt. Die Strafvollstreckungskammern werden in der Praxis allerdings durch eine Fülle von Verfahren belastet, in denen die Verfahrenshandlungen von Inhaftierten – insbesondere von sog. Intensivantragstellern – sich auf die bloße Abfassung und Absendung von Antragsschriften beschränken. Diese Belastung ließe sich durch die Einführung eines der »Streichung von Beschwerden« in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vergleichbaren Rechtsinstituts beheben. Richtet dort ein Strafgefangener eine Individualbeschwerde an den Gerichtshof, so kann dieser gem. Art. 37 Abs. 1 lit. a) EMRK die Beschwerde jederzeit während des Verfahrens in seinem Register streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass »der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiter zu verfolgen beabsichtigt«. Durch Einführung eines derartigen Rechtsinstituts würde bei den Strafvollstreckungskammern Kapazität freigesetzt, um nicht querulatorische und vom Antragsteller

aktiv fortgeführte Verfahren mit Blick auf eine dem Einzelfall angemessene, intensive Bearbeitung zu optimieren. Auf der gesetzlichen Ebene bleibt die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens vor den Strafvollstreckungskammern durch § 120 Abs. 1 StVollzG unzulänglich. Obwohl es sich bei dem Rechtsschutzverfahren gem. §§ 109 ff. StVollzG um ein eigenständiges Verfahren zur Kontrolle hoheitlichen Verwaltungshandlungs auf dem Gebiet des Strafvollzugs handelt, das sowohl aus strafprozessualen als auch aus verwaltungsprozessualen Elementen⁵ besteht, hat der Gesetzgeber – abgesehen von einer Ausnahme im Rahmen des Eilverfahrens – sich mit einem bloßen pauschalen Verweis auf die Vorschriften der Strafprozessordnung begnügt. Dies wird aber den Besonderheiten des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Maßnahmen des Strafvollzugs nicht gerecht, weshalb es einer gesetzlichen Neuregelung dieses Verfahrens bedarf. Eine in der Praxis gelegentlich zu beobachtende sog. Renitenz der Vollzugsbehörden mag im Einzelfall zudem die Effektivität des vollzuglichen Rechtsschutzes beeinträchtigen. Diese kommt vereinzelt in der Nichtbefolgung von Gerichtsentscheidungen zum Ausdruck. Insofern ist mangels gesetzlicher Vollstreckungsmöglichkeiten an eine entsprechende Anwendung der §§ 170, 172 VwGO zu denken, um eine Vollzugsbehörde mittels Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld zur Erfüllung gerichtlich auferlegter Verpflichtungen veranlassen zu können. Denn stellt das vollzugliche Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern einen besonderen Anwendungsfall des nach Art. 19 Abs. 4 GG gegenüber hoheitlicher Gewalt garantierten Rechtsschutzes dar, so umfasst ein effektiver Rechtsschutz auch die Rechtsdurchsetzung, was die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Vollzugssachen bedingt. Die Strafvollstreckungskammern müssen deshalb mit einer Entscheidungsbefugnis ausgestattet sein, die eine rechtskräftig festgestellte Rechtsverletzung effizient zu beseitigen vermag. Die gerichtsorganisatorisch und gesetzgeberisch bedingten Unzulänglichkeiten rechtfertigen es aber nicht, den Strafvollstreckungskammern pauschal eine negative Entwicklung bei der Kontrolle vollzuglicher

⁵ Dazu Laubenthal, Gewährung verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes durch den Strafrichter in Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, in: Gedächtnisschrift für Meurer, 2002, S. 483 ff.

Maßnahmen zuzuschreiben. Der Schutz der Inhaftierten ist seit den Reformen des Strafvollzugsrechts in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Deutschland vom Grundsatz her gewährleistet. Gerade auf dem Weg der Überprüfung der Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern durch die Oberlandesgerichte als Rechtsbeschwerdeinstanzen sowie schließlich durch das Bundesverfassungsgericht ist es – im Gegensatz zur Auffassung von Leyendecker – zu einer Verbesserung des vollzuglichen Rechtsschutzes auf der landgerichtlichen Ebene gekommen.

Klaus Laubenthal

Michael Kubink, Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, Berlin (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 37, Duncker & Humblot) 2002, 848 S., € 98,-

Michael Kubink hat eine sozialwissenschaftlich reflektierte Geschichte des modernen Sanktionenrechts oder besser: des gegenwärtigen Sanktionsstils geschrieben. Die Fragestellung der Kölner Habilitationsschrift ist spannend, das verarbeitete Material eindrucksvoll. Bei idealistischer Betrachtungsweise würde man ein Fortschrittsmodell erwarten, etwa in dem Sinne einer zunehmenden Verfeinerung der Strafen in der jüngsten Geschichte. Aber einem solchen Anliegen entzieht sich der Autor. Er zeigt das Auf und Ab der kriminalpolitischen Strömungen. Zwar sei die Freiheitsstrafe in den letzten 120 Jahren weitgehend durch ein komplexes System von Geldstrafe, Bewährungsmodellen und Alternativen verdrängt worden, was für eine Humanisierung gehalten werden könne, aber Freiheitsentziehung ist dennoch kein Auslaufmodell. Sie hat paradoxe Weise eine Auffangfunktion erhalten, so dass es eben nicht so einfach ist, die heutige Situation als Entwicklung zu mehr Freiheit zu bewerten. Sicher ist nur, dass die Reaktionen auf eine Straftat kostengünstiger und vielfältiger sind. Wieso dies so ist, lässt sich – wie man an dieser Arbeit sehen kann – gar nicht so leicht beschreiben und schon gar nicht so einfach erklären. Die angeschnittenen Themen entstammen nämlich drei wissenschaftlichen Spezialgebieten: dem Sanktionenrecht und seiner Praxis, der Strafrechtsgeschichte und der rechtssoziologischen Theorie. Alle drei Ebenen möchte Michael Kubink berücksich-

tigen und zueinander ins Verhältnis setzen, wissend, dass jede einzelne schon in sich sehr komplex ist und je nach politischer Haltung kontrovers beurteilt wird. Auch der gewählte Zeitraum ist so reich an verdeckten Kontinuitäten und Brüchen, dass es vermesse wäre, eine in sich schlüssige Entwicklung zu suchen. Deshalb wählt der Verfasser einen anderen Weg und verabschiedet sich von der im 19. Jahrhundert beliebten Erzählform einer Entwicklung, die mit einer Idee beginnt und mit einem Ergebnis endet, das mehr oder weniger den Erfolg oder das Scheitern der Idee beschreibt. Er will stattdessen eine Geschichte der wechselhaften Einflussnahmen der Politik auf das Sanktionensystem schreiben. Aber dies ist schwerer umzusetzen als zu konzipieren. Rechtshistoriker wissen das. Ich wähle ein positives Gegenbeispiel: *Uwe Wesel* etwa hat in seiner umfassenden Geschichte des Rechts einen weiten Bogen gespannt und diesen nur dank seines minimalistischen Erzählstils füllen können.¹ Es ist daher unvermeidlich, dass jemand, der eine ganze Epoche beschreiben will, Mühe haben wird, im einzelnen zu belegen, wieso er die Geschichte so und nicht anders erzählt. Es ist ein Glückssfall, wenn ein solches Anliegen gelingt. Bei *Uwe Wesel* gelingt es, weil er die reiche Ernte eines langen Wissenschaftlerlebens einbringt. Hier haben wir es mit einem anspruchsvollen Erstlingswerk zu tun. So gesehen hätte ich mir gewünscht, der Autor wäre beraten worden, weniger Stoff zu bewältigen und das wenige möglichst transparent. Leider hat er zu viel zu spekulativ beschrieben. Insbesondere in den Teilen, die der Gegenwart nahe sind, überfordert sich der Autor, da er alle kriminalpolitischen Strömungen der Gegenwart verkürzt anspricht und vorläufig bewertet. Ich äußere mich daher nicht zu diesen Exkursen (etwa zur Reform des Sexualstrafrechts oder zu polizeilichen Präventionskonzepten), da es auf der Hand liegt, dass insbesondere hier ein kundiger Lektor fehlt, der kräftig kürzt, um die Überzeugungskraft des übrigen zu steigern. Im folgenden frage ich daher nach dem Ertrag der historischen Passagen.

Die ausführlich erzählte Geschichte der Strafen und ihrer Alternativen beginnt am Ende des 19. Jahrhunderts mit den programmatischen Schriften *Franz von Liszt's* und ihrer fragmentarischen Umsetzung in den 1920er

¹ Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, 1. Aufl. 1997, rezensiert von Joachim Rückert, KJ 4/1999; 2. Aufl. 2002.

Jahren. Seiner Fragestellung gemäß hätte der Verfasser eigentlich untersuchen müssen, welche Faktoren den Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen in dieser Zeit (den 1920er Jahren) eigentlich bewirkt haben. Spielte die spezialpräventive Idee wirklich die Rolle, die ihr die strafrechtliche Standardliteratur idealistisch zuschreibt? Mag sein, dass es Langzeitwirkungen des Marburger Programms waren, die 40 Jahre später dazu führten, dass bei manchen Delikten (Gewaltdelikte, Beleidigung etc.) die Geldstrafe die kurze Freiheitsstrafe ablöste. Aber Diebe kamen nach wie vor ins Gefängnis. Was erklärt diesen Wandel? Die Antwort wäre spannend gewesen, aber sie ist nicht so einfach zu belegen wie die etwas schlichte Annahme, man habe nun endlich – wenn auch nur begrenzt – *Liszt's* Ideen umgesetzt. Auch die Sicherungsverwahrung der Nationalsozialisten wird in dieser Erzählung als Umsetzung der bei Liszt angelegten autoritären Elemente dargestellt. Auch hier habe ich Zweifel, ob dies eine sinnvolle Erklärung ist. Plausibler erscheint mir die triste Tatsache, dass die damalige Strafrechtswissenschaft versucht war, auch nationalsozialistische Vernichtungspolitik spezialpräventiv im Sinne *Franz von Liszt's* zu rechtfertigen. Geschildert wird schließlich die Interimsphase der Restauration in den 1950er Jahren und die erneute Implementation der *Liszt'schen* Theorie in der Zeit der Strafrechtsreform nach 1968 bis etwa 1975. Gewährsmann dafür, dass die spezialpräventive Sicht der Strafrechtsreform auf das Marburger Programm zurückgehe, ist *Claus Roxin* (ZStW 81 (1969) 613 ff.). Ich bin davon überzeugt, dass dies eine nachvollziehbare Selbstdarstellung der damaligen Reformer ist. Aber die sehr schön geschriebene Geschichte dieser Zeit des Umbruchs (S. 417 ff.) legt es nahe, dass der Protest der 1960er Jahre so heterogene Quellen hatte, dass die angeblich auf *Franz von Liszt* zurückgehende Strafrechtsreform auch ganz anders hätte erzählt werden können. Noch deutlicher wird dies, je näher man der Gegenwart kommt. Die wechselseitigen kriminalpolitischen Strömungen unserer Gegenwart speisen sich nicht mehr aus einer deutschen bzw. europäischen Tradition, sondern aus sehr heterogenen Quellen. Ich habe daher Schwierigkeiten, den geschilderten Entwicklungen mehr zu entnehmen als die These, dass es eben keine Geschichte des Sanktionenrechts geben kann (so im Grunde der Verfasser in der Einleitung auf S. 43), son-

dern nur unterschiedliche Akzentuierungen gleich klingender Bausteine. Aber diese eher konstruktionistische Sicht wird vom Verfasser leider nur programmatisch vorgestellt, aber letztlich nicht durchgehalten. Dadurch entsteht eben doch immer wieder der Eindruck einer – wenn auch sehr langfristigen und politisch störbaren – Entwicklung, einer eigentlich historisch überfälligen Humanisierung und Differenzierung der Strafen (besser: der Reaktionen auf eine Straftat), die aber immer wieder durch politische Einflussnahme behindert wird und dadurch allenfalls wellenförmig und paradox verläuft.

Schwierigkeiten habe ich schließlich mit der Rolle, die *Franz von Liszt* in dem wechselhaften Stück spielen soll. Man mag die liberale Deutung von *Roxin* als subjektive Sicht der damaligen Reformer ernst nehmen. Wie aber passt hierzu die ebenfalls vertretene Sicht von *Marxen* (S. 296), die Vernichtung der sog. Gewohnheitsverbrecher im Dritten Reich sei eine Konsequenz der *Liszt'schen* Präventionsidee? Wenn sowohl die Vernichtungspolitik der NS-Zeit als auch die Konzepte der »sozialen Verteidigung« und des »Behandlungsvollzugs« (vgl. nur S. 423) Teil einer konsequenten Entwicklung des Gedankenguts *Franz von Liszt's* sind, dann arbeitete diese Theorie entweder mit Leerformeln oder sie wurde instrumentalisiert. Der Verfasser meidet beide Deutungen und meint, eine Theorie könne jeweils zeitgemäß gefüllt werden. Aber auch diese These formuliert der Verfasser nicht explizit, sondern sie ergibt sich allenfalls implizit.

Vergegenwärtigen wir uns seine methodischen Probleme einmal anhand der drei Ebenen seiner Darstellung (wie in der Einleitung geschildert). In seinem historischen Längsschnitt möchte *Michael Kubink* das Sanktionsystem »von innen« und seine jeweilige Rahmung »von außen« beschreiben, das meint, den Zusammenhang von interner Entwicklung und dem jeweiligen Staatsverständnis zeigen. Die dritte Ebene betrifft einen vom Verfasser so genannten *soziologischen Überbau*. Er möchte nämlich ausgewählte soziologische Theorien zu Topoi wie Individualisierung und Ausdifferenzierung der sanktionierenden Reaktionsformen, zur veränderten Sensibilität für Freiheitsstrafen (sie werden zunehmend als unangemessen empfunden) und zum gestiegenen Sicherheitsbedürfnis in der Risikogesellschaft heranziehen, um zu erklären, was in den beiden anderen

Ebenen stattfindet. Rechtssoziologie ist für ihn ein erklärendes Interpretationsangebot, um die historische Beschreibung der ersten und der zweiten Ebene zu verstehen. Überbrückt werden diese Klippen durch einen gekonnten Erzählstil. Beim soziologischen Überbau gelingt es dem Autor, seine Auswahl plausibel zu machen. Aber ich habe Zweifel, ob im historischen Teil quellenkritische Probebohrungen nicht eindrucksvoller gewesen wären als eine über ein ganzes Jahrhundert gespannte Geschichtserzählung.

Bezogen auf die Geschichte der *Binnenstruktur* des gegenwärtigen Sanktionensystems wird der Beginn seiner Reform mit dem Geldstrafengesetz und dem Jugendgerichtsgesetz 1921–1924 angesetzt. Diese beiden Reformen müssten – wenn die Anlage der Arbeit schlüssig sein soll – klare Bezüge zum Gedankengut *Franz von Liszt's* aufweisen. Dies wird aber beim Erziehungsgedanken nur postuliert und bei der Reform der Geldstrafe überhaupt nicht mehr belegt. Zwar war der Landgerichtspräsident *Albert Hellwig*, der das Geldstrafengesetz kommentiert hat, ein Liszt-Schüler, aber letztlich spricht vieles dafür, dass es Bedürfnisse der Praxis waren, die quer und jenseits der damals sehr polemisch geführten Theorie debatten die Reform trugen. Für diese Sicht spricht auch, dass sie kaum auf Widerstand stieß und von allen als Entlastung einer mit kurzen Freiheitsstrafen überlasteten Strafjustiz begrüßt wurde.²

Ähnliche Bedenken hätte man, wenn man die in den 1970er Jahren so bedeutsame Diversionsbewegung (Vermeidung förmlicher Strafverfahren), die seit den 1980er Jahren ergänzt wird durch einen stärker werdenden restitutiven Stil (dem informellen Anreiz zu einem Täter-Opfer-Ausgleich), als Folge eines kriminalpolitischen Konzepts oder Staatsverständnisses erklären wollte. Offenbar sind Kosten- und Kapazitätsfragen so dominant, dass die sanktionsrechtliche Theorie erst im Rückblick nahe liegt. Wenn dann – fast reflexartig – der Name *Franz von Liszt* fällt, dann ist dies eher ein Indiz dafür, dass dieser Name eine Art Label für Reformwille geworden ist. Zwar lässt sich der 1882 als Zweckgedanke verkleidete Aspekt zweckrationaler Güterabwägung und das Postulat, Strafrecht nur als ultima ratio für schwere Rechtsgüterverletzungen einzusetzen, mühlos mit der heutigen Diversionsverbinden, aber eine direkte

historische Entwicklung seit dem Ende des 19. Jahrhundert ergibt dies dennoch nicht. Auch kann man *Liszt's* Tätertypologie und seine sehr milde Sicht auf die sog. Gelegenheitstäter nennen, aber damit verwischt man eher die spezifischen historischen Rahmenbedingungen, die am Ende des 19. Jahrhunderts dazu führten, dass Freiheitsstrafen dominierten, während seit den 1960er Jahren Geldstrafen mit über 80% den Sanktionsstil prägen. So gesehen ist es konsequent, dass der Verfasser im 5. Kapitel des Hauptteils auf breitem Raum gegenwärtige Tendenzen behandelt. Aber sie lassen sich eigentlich nicht mehr auf den großen liberalen Reformer, dessen Rezeption das 4. Kapitel des Hauptteils prägt, zurückführen. Dadurch fehlt aus meiner Sicht der ersten Ebene (Binnenstruktur) eine gemeinsame Fragestellung. Dann aber hätte eine exemplarische Auswahl die politischen Einflussnahmen plastischer gezeigt als dies in einer enzyklopädischen und damit an greifbaren Sicht möglich ist.

Wieso ist es so schwer, eine Geschichte der Alternativen zur Freiheitsstrafe zu schreiben? Meines Erachtens liegt dies am Gegenstand. Die Bausteine der Straftheorie des geltenden Rechts (einer Vereinigungstheorie mit starken Anleihen am Gedanken der negativen und positiven Spezialtheorie) sind sehr wandlungsfähig. Daher neigen wir alle dazu, Fortschrittliches wie Rückschrittliches auf *Franz von Liszt* zurückzuführen, was mit der Zeit zu einem Kaleidoskop von *Liszt-Rezeptionen* führen muss. Juristische Dogmatisierung tendiert nun einmal zu Akzentverschiebungen innerhalb gleich klingender Begrifflichkeiten. Aber *Akzentverschiebungen* lassen sich nur schwer mit einem wie auch immer gearteten *Entwicklungsgedanken* verbinden. Was man rückblickend als Entwicklung sieht, ist eine revidierbare *Konstruktion*. Hätte *Michael Kubink* seine vielfältigen Prognosen zu aktuellen kriminalpolitischen Themen (er spricht fast alle Themen der letzten Jahre an) offen als seine – mehr oder weniger plausible – Sicht zur Diskussion gestellt, es wäre leichter gewesen, seinen komplexen Gedankengängen zu folgen.

Dennoch habe ich sein Buch mit viel Gewinn gelesen. Wer sich auf seine Konstruktionen einlässt, kann viele bekannte Aspekte neu sortieren, was anregend ist. Daher ist es zu hoffen, dass der Autor künftig einzelne Stränge herauslöst und nachprüfbarer erzählt. Dann könnte mit der Zeit eine imposante

² Jan Peters, Die Entwicklung von Sanktionspraxis und Strafrechtsreform von 1871–1933, Diss. Kiel 2000.

Geschichte der Akzentverschiebungen innerhalb der sehr variablen Vereinigungstheorie und des nicht minder variablen Sanktionsystems entstehen. Bei einer Habilitationschrift darf man hoffen, dass der Autor erste Fragestellungen und erste Ergebnisse präsentiert, die er im Laufe der Zeit noch genauer belegen wird.

Wünschenswert wäre dann aber, dass er seine Geschichte unter einem Aspekt betrachtet, den er vollständig ausgeklammert hat. *Michael Kubink* ignoriert alle Ansätze, die man unter Opferorientierung zusammenfassen könnte, und er verzeichnet allenfalls polemisch, was unter dem Stichwort »Vernetzung polizeilicher und strafrechtlicher Interventionen« debattiert wird. Der Grund ist einfach: Für ihn sind das alles Sicherheitsdebatten und/oder gegenreformerische Konzepte. Aber so einfach ist es nicht. Auch die veränderte Form der sozialen Kontrolle und die Betonung der Täter-Opfer-Beziehung sind Akzentverschiebungen, die zeigen, dass eine staatszentrierte Kontrollpolitik nicht mehr als zeitgemäß empfunden wird. Es ist unwahrscheinlich, dass dies nur eine Tendenz zur Ausweitung der sozialen Kontrolle markiert. »Vernetzung« ist vieldeutig und sehr verschieden zu implementieren. Man darf gespannt sein, ob der Autor seine mutige und wirklich innovative Leistung zum Thema kontroverser Debatten werden lässt. Sie soll hier ausdrücklich zur Lektüre empfohlen werden.

Monika Frommel

James B. Jacobs, *Can Gun Control Work?*, Oxford/New York (Oxford University Press) 2002, 287 S., \$ 27,50

Es gehört zu den Paradoxa der Geschichte, dass Obrigkeitstaaten, in denen zunächst eine privilegierte Klasse, dann der Herrscher bzw. der Staat die Bürger entwaffnete und die Waffengewalt monopolisierte, heute gerade deshalb »zivilisierter« sind, d. h. ein niedrigeres Gewaltniveau haben, so dass sich die Bürger sicherer fühlen können. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind dagegen aus einem revolutionären Unabhängigkeitskrieg gegen die Obrigkeit hervorgegangen, und ihre Verfassung wie ihre Alltagskultur sind geprägt vom Grundsatz »trust in the people, distrust in government«. Und zu den grundlegenden Rechten der freien Bürger gehört gleich nach

»free speech« (First Amendment) »the right of the people to keep and bear arms« (Second Amendment), um sich jederzeit verteidigen zu können, gegen Gefahren von privater Seite, aber ursprünglich (und dieses Bewusstsein besteht auch heute noch in den Kreisen der militias) vor allem gegen einen potentiell immer tyrannischen Staat.

Zu dieser freiheitlichen Tradition kommen die Tradition der Selbsthilfe an der sich nach Westen ausbreitenden frontier sowie die weit verbreiteten Hobbies der Jagd (14 Mill. Jäger) und des Sportschießens (12,7 Mill. Mitglieder von Schießklubs). Diese Traditionen haben zu einer für eine moderne Gesellschaft ganz ungewohnten Verbreitung des Waffenbesitzes geführt: Man schätzt, dass 40% der amerikanischen Haushalte Schusswaffen besitzen, insgesamt 250 Mill. Stück, davon 80 Mill. Handfeuerwaffen. Die Zahl der Schusswaffen steigt pro Jahr um 4,5 Mill., und im Gegensatz zu Drogen werden die alten Waffen nicht verbraucht, sondern können ohne weiteres hundert Jahre funktional bleiben. 191 Herstellerbetriebe beschäftigen 11.000 Arbeiter, dazu kommen umfangreiche Importe. Die National Rifle Association of America mit 3 Mill. Mitgliedern (und ihrem Präsidenten Charlton Heston) steht im Ranking des Fortune Magazine unter den 25 bedeutendsten Lobbying Groups der USA an erster Stelle (während z. B. der Gewerkschaftsbund AFL-CIO erst an sechster Stelle rangiert) und kann regelmäßig einen Block von 23–27 Mill. Wählern mobilisieren.

Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, dass in den USA bei Unfällen, Selbststötungen und bei der Gewaltkriminalität Schusswaffen eine weit größere Rolle spielen als z. B. in Europa. Andererseits darf man daraus keine voreiligen Schlüsse ziehen. Jacobs analysiert die Probleme im Einzelnen und kommt zu sehr interessanten Ergebnissen. Von den 93.800 tödlichen Unfällen des Jahres 1997 entfielen u. a. 43.200 auf den Straßenverkehr, 14.900 auf Stürze, 4.000 auf Badenunfälle und 1.500 auf Unfälle mit Schusswaffen. Die Letzteren haben zudem trotz wachsender Bevölkerung und steigender Zahl der Schusswaffen in den vergangenen Jahrzehnten stetig abgenommen. Von den 30.500 Selbstmorden des Jahres 1999 wurden zwar 57% mit Schusswaffen begangen, die Verfügbarkeit von Schusswaffen führt aber nicht zu höheren Selbstmordraten (USA 11,6 –

Deutschland 15,6 pro 100.000 Einwohner). Und selbst das berüchtigte Kriminalitätsproblem der USA ist nicht nur als ein gun problem zu sehen. Während in Deutschland bei 5% aller Gewaltdelikte Schusswaffen eingesetzt wurden (was im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2001 als »insgesamt sehr seltener Einsatz« bezeichnet wird), waren es 1999 in den USA auch nur 6,8%. Die große Zahl von Mord- und Totschlagsfällen (1998 14.088 vollendete Fälle, davon 9.100 mit Schusswaffen verübte) und die hohe Rate der übrigen Gewaltdelikte sind wohl vor allem auf andere Ursachen zurückzuführen als auf die weite Verbreitung von Schusswaffen, z. B. auf die sozio-ökonomische Lage und auf subkulturelle Besonderheiten. Darauf deutet schon die Tatsache hin, dass African Americans siebenmal so häufig als Täter auftreten wie European Americans und sechsmal so häufig Opfer solcher Taten werden. Es gibt sogar einige empirische Evidenz dafür, dass die weite Verbreitung von Schusswaffen Kriminalität reduziert, dass sie z. B. durch ihre Abschreckungsfunktion dazu führt, dass Wohnungseinbrüche in den USA seltener sind als in Europa. Jacobs zitiert verschiedene Untersuchungen, die die Gesamtzahl der Fälle, in denen potentielle Opfer Gefahren für Leib, Leben und Eigentum mit Hilfe von Schusswaffen abgewehrt haben, auf zwischen 1,5 und 2,5 Mill. pro Jahr schätzen, also auf mehr als tatsächlich mit Schusswaffen begangene Verbrechen (563 000 im Jahre 1999).

All diesen Differenzierungen zum Trotz ist aber natürlich nicht zu übersehen, dass Schusswaffen dennoch ein erhebliches Problem darstellen. Sie machen die Gewaltkriminalität gefährlicher, weil Konflikte schneller eskalieren und zu mehr vollendeten Fällen von Mord und Totschlag führen als andere Mittel und weil sie bestimmte Formen überhaupt erst möglich machen, z. B. die berüchtigten drive-by shootings bei Auseinandersetzungen im Drogenhandel oder die spektakulären Massenmorde à la Columbine und Washington. Besonders solche Fälle haben dazu geführt, dass auch in den USA die Forderung nach einer Beschränkung des Waffenbesitzes oder gar nach einem generellen Verbot immer mehr Unterstützung findet. Seit den siebziger Jahren gibt es ein grass roots gun control movement, dessen bisheriger Höhepunkt der Million Mom March im Mai 2000 in Washington war und das seinen institutionellen

Ausdruck in der Lobby-Organisation Handgun Control, Inc. gefunden hat. Auch James Jacobs geht grundsätzlich davon aus, dass der verbreitete Waffenbesitz ein Problem ist und dass Kontrollen dieses Problem reduzieren könnten. Er bedauert allerdings die stark ideologisch geprägte Frontstellung zwischen entschiedenen Befürwortern und entschiedenen Gegnern des Rechts auf freien Waffenbesitz, die auf beiden Seiten dazu führt, dass man pragmatische Lösungen des Problems vernachlässigt. Er beschreibt zunächst die bisherigen Kontrollen und unterzieht dann im Detail alle vorgeschlagenen Möglichkeiten weiterer Kontrollen einer nüchternen Analyse im Hinblick auf ihre Machbarkeit.

Es gibt auch in den USA einige Großstädte (Washington, Chicago, Boston, New York zum Beispiel), in denen – ganz nach europäischem Muster – der Besitz von Schusswaffen prinzipiell verboten ist und nur ein restriktives System der Lizenzierung existiert. Abgesehen von diesen Ausnahmen gehen aber alle bisherigen Kontrollversuche vom umgekehrten Ansatz aus und schließen, bei prinzipieller Freiheit, nur bestimmte Gruppen vom Waffenbesitz aus. So verboten z. B. die Südstaaten in den Black Codes nach dem Bürgerkrieg und nach der Aufhebung der Sklaverei ihrer schwarzen Bevölkerung, Waffen zu tragen (und dieses Verbot wurde erst seitens des Bundes durch das Fourteenth Amendment aufgehoben). Später waren Einwanderer vor ihrer Einbürgerung und gewerkschaftliche labor agitators davon betroffen. Die späteren Bundesgesetze, u. a. Federal Firearms Act von 1938, Gun Control Act von 1968, Brady Bill von 1993, Assault Weapons Ban von 1993, versuchten, Vorbestraften den Zugang zu verwehren und besondere Waffengattungen aus dem Handel zu nehmen (z. B. gangster weapons, also abgesägte Langwaffen, die sog. Saturday Night Specials, cheap guns for poor people, oder die besonders gefährlichen assault rifles).

Die Effektivität dieser Gesetze ist aber sehr beschränkt. Die punktuellen generellen Verbote können durch die leichte Beschaffung im Nachbarstaat umgangen werden, und auch die einschränkenden Regelungen sind in der Praxis nicht besonders einschränkend. So beziehen sich z. B. die in der Brady Bill vorgeschriebenen Überprüfungen der Käufer (im Hinblick auf Vorstrafen oder auf psychiatrische Krankengeschichten) nur auf den Ver-

kauf durch staatlich lizenzierte Waffenhändler. Der Weiterverkauf durch Private oder der Verkauf auf den zahlreichen gun shows wird davon nicht erfasst. Und obwohl die National Rifle Association das Verbot des Verkaufs an Kriminelle unterstützt (»Guns don't kill, people do.«), betrachtet sie dennoch grundsätzlich alle Einschränkungen mit Misstrauen. Immer wieder wird das Gespenst der Entwaffnung aller Bürger durch einen allmächtigen Staat beschworen und auf das Beispiel Großbritannien verwiesen, wo die Registrierung als erster Schritt schließlich zu einem generellen Verbot mit restriktiver Lizenzierung geführt hatte. Jacobs weist überzeugend nach, dass jede Hoffnung auf Maßnahmen, die in die Richtung einer solchen Prohibition gehen (Vorschläge dazu wurden immerhin bereits im Kongress eingebracht), völlig illusorisch ist. Schon eine Registrierung aller Waffen – und natürlich erst recht eine Prohibition – würde auf entschiedenen Widerstand von Millionen Besitzern stoßen, die Erzwingung würde einen Polizeistaat notwendig machen und in vielen Regionen zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen führen. Jacobs verweist darauf, dass ja nicht einmal die Drogenprohibition effektiv ist, obwohl es kein Verfassungsrecht auf Drogenbesitz gibt und keine wichtige Drogenlobby und keine jahrhundertealte Verwurzelung von Drogen in der Kultur und obwohl die Zahl der an Drogen Interessierten wesentlich geringer ist als die Zahl der Waffenbesitzer.

Als Voraussetzung dafür, dass einige sinnvolle Teilkontrollen nicht von vorneherein zum Scheitern verurteilt sind und einigermaßen erfolgreich durchführbar werden, strebt Jacobs eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs an, die den unterschiedlichen juristischen Interpretationen des Second Amendment ein Ende setzt und »the right of the people to keep and bear arms« noch einmal prinzipiell garantiert. Dann erst könne man bestehende einschränkende Regulierungen, so schwach sie auch immer wären, etwas besser durchsetzen und sinnvoll ergänzen. Zum Beispiel durch ein Verbot der gun shows und damit durch die Reduzierung des Waffenhandels ohne background check der Käufer. Oder durch Auflagen an die Industrie, nur noch smart guns zu produzieren, die Unfälle dadurch vorbeugen, dass der Besitzer vor Benutzung einen persönlichen Code eingeben muss. Durch weiterhin hohe Strafen für Ver-

brechen mit Einsatz von Schusswaffen. Durch eine Konzentration der Polizei auf hot spots mit hoher Gewaltkriminalität, wo durch erhöhte Kontrolldichte illegale Waffen aus dem Verkehr gedrängt und dadurch die Gewaltkriminalität gesenkt werden kann (eine Polizeistrategie, wie sie z. B. in New York und Boston bereits sehr erfolgreich eingesetzt wurde). Durch technische Geräte, die schon aus gewisser Entfernung eine am Körper getragene Waffe erkennbar machen und damit die umstrittenen Kontrollen auf Verdacht reduzieren können (mit Millivision existiert bereits ein solches Gerät). Durch Strafen für illegalen Waffenbesitz, die zwar in den oben genannten Großstädten und gegenüber Vorstrafen generell heute schon angedroht, aber wegen des Widerstands Geschworener, durch sog. jury nullification, oft nicht verhängt werden. Alle diese Maßnahmen sollten zudem lokal und regional flexibel eingesetzt werden, je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten verschiedener Landesteile (strenger in der anonymen Großstadt und permissiver in ländlichen Gebieten).

Grundsätzlich plädiert Jacobs also gegen Prohibition, aber für Regulierung: »We should approach the use of guns with the same mind-set that we approach alcohol consumption and driving. These are dangerous activities that must be approached with maturity and caution. We talk about ›responsible drinking‹ and ›safe driving‹, not about drinking and driving controls ... If there were no firearms, no swimming pools, and no automobiles, the number of accidental deaths would greatly decrease. But eliminating swimming pools, cars, or guns are not realistic options.« (S. 214). Ein kluges und außerordentlich reichhaltiges Buch, aus dem nicht nur der Kriminologe, sondern jeder Leser enorm viel über diese Probleme – und über die amerikanische Gesellschaft – lernen kann.

Henner Hess

Susan Marks, The Riddle of all Constitutions. International Law, Democracy, and the Critique of Ideology, Oxford (Oxford University Press) 2000, 164 S., € 51,18

Ziel dieses Buches, das aus einer Dissertation an der Universität Cambridge hervorgegangen ist, ist eine Kritik der ideologischen Elemente der Verwendung des Begriffes Demokratie im gegenwärtigen Völkerrecht. Die

Autorin trägt damit zu einer wichtigen Diskussion über die politischen Konsequenzen der Globalisierung bei und wirft ein kritisches Licht auf den Überbau der immer deutlicheren Tendenzen zur Ersatzung des bipolaren internationalen Systems der Nachkriegszeit durch eine US-amerikanische Hegemonie. In einer breiten Auseinandersetzung mit den aktuellen Debatten vor allem in der angelsächsischen Literatur, aber auch unter Rückgriff auf staatsphilosophische Traditionen des Kontinents, legt sie die Defizite der Strategien internationaler Politik offen, die nur auf die weltweite Verbreitung westlicher Institutionen setzen, gesellschaftliche und ökonomische Rahmenbedingungen aber vernachlässigen. Zwar verweigert die Autorin eine explizite eigene Definition von Demokratie, jedoch wird schon in der Einleitung klar gestellt, dass das Modell der auf Repräsentation basierenden Herrschaft nicht ausreiche, da es um »self-government« gehe. Sie knüpft damit an eine lange Tradition radikal-demokratisch-sozialistischer Kritik an einem formalen Demokratiebegriff an, der auf Institutionen fixiert ist und materielle Partizipationschancen ausblendet.

Das erste Kapitel dient als methodische Einführung in die folgende Verwendung des Ideologiebegriffes. In Auseinandersetzung mit verschiedenen Autoren, insbesondere aus der marxistischen Tradition, spricht sie sich für ein kritisches, normatives Verständnis aus, das den Bezug von Bedeutungen zu Herrschaftsbeziehungen offenlegt. Sie knüpft damit selbst an Marx an, lehnt aber orthodoxe Klassentheorien als eindimensional ab, da die Gesellschaftsanalyse keine absoluten Wahrheiten zugrunde legen könne. Vielmehr gehe es um das Aufdecken von Widersprüchen, um Entmystifizierung als Voraussetzung für Emanzipation. Im Folgenden zeigt sich, dass die von ihr entwickelten fünf Ideologie-Indikatoren sehr nützlich zur Analyse von politischen Theorien sind.

Anschließend wird die Instrumentalisierung des Völkerrechts zur Verbreitung der »liberalen Revolution« durch verschiedene Autoren dargelegt. Nachdem die demokratische Verfassung lange Zeit als eine ausschließlich innerstaatliche Frage angesehen wurde, die das Völkerrecht nichts angeht, mehrten sich seit den 1980er Jahren Bestrebungen, ein Recht auf Demokratie international anzuerkennen,¹ das aber häufig auf ein Recht zur Teilnahme an regelmäßigen Wahlen reduziert

wird. Gleichzeitig findet die auf Kant zurückgehende Auffassung zunehmenden Anklang, dass die Verbreitung von Demokratie Voraussetzung für die Friedlichkeit der internationalen Beziehungen ist. Andere Stimmen äußern dagegen den Verdacht, dass das Demokratie-Postulat nur eine neue Form westlichen Dominanzstrebens ist.

Dass die Autorin mit dieser Kritik im Grundsatz übereinstimmt, wird in den beiden folgenden Kapiteln deutlich, die sich mit den Defiziten einer nur auf die Einführung formaler Demokratie auf nationaler Ebene beschränkten Strategie befassen. Hierfür übernimmt sie den Begriff der »low intensity democracy«, mit dem die Fixierung auf die korrekte Durchführung von Wahlen, z. B. indem internationale Organisationen Wahlbeobachter entsenden, in Frage gestellt werden soll. Die Demokratisierung der Institutionen dürfe nicht von der Demokratisierung der Zivilgesellschaft abgekoppelt werden. Außerdem stellt sie die Beschränkung der Demokratisierungspolitik auf die Nationalstaaten in Frage. Die Globalisierung führe zu einer zunehmenden Inkongruenz zwischen den politischen Entscheidungsprozessen auf internationaler Ebene und den realen Betroffenheiten. Sie kritisiert dabei zunächst überzeugend die Auffassung, die sich bildenden Netzwerke zwischen Regierungsbürokratien² könnten national ausreichend kontrolliert und legitimiert werden. Keine Gnade findet aber auch die Forderung nach der Schaffung eines Weltparlamentes. Der Vorwurf, dass ihr keine ausreichende Analyse der globalen Demokratiedefizite zugrunde liege, rechtfertigt allerdings nicht die Ablehnung des institutionellen Vorschlags, denn ohne globale Entscheidungsverfahren kommt auch eine substantielle Demokratietheorie nicht aus, wenn sie die Überwindung der Beschränkung auf die Arena des Nationalstaates ernst meint.

Dass der Entwurf konkreter Reformschritte zur Neugestaltung der internationalen Beziehungen gar nicht das Hauptanliegen der Autorin ist, wird in den beiden letzten Kapiteln deutlich. Unter Bezugnahme auf Vorschläge von David Held spricht sie sich vielmehr gegen ein »Recht auf Demokratie« aus und befürwortet statt dessen ein Prinzip demokra-

¹ Aus der deutschen Literatur vgl. Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, 1999.

² Vgl. dazu die allerdings weitgehend unkritische Analyse bei Tietje, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 2001.

tischer Inklusion, aus dem man Ansätze zur Ausweitung von Partizipationsmöglichkeiten ableiten könne, die im Folgenden allerdings nur angedeutet werden. Ein nicht mehr sehr origineller Ansatz ist etwa die weitergehende Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen in die internationale Rechtsetzung. Die Zurückhaltung gegenüber Einzelheiten einer globalen Politik zur Umsetzung ihres partizipatorischen Ansatzes wird mit der Funktion kritischer Erkenntnis erklärt. In Anknüpfung an die marxistische Dialektik des Verhältnisses von Theorie und Praxis, aber auch an spätere Interpretationen durch Horkheimer, Habermas, Cox und Foucault verwirft sie den problemlösungsorientierten Ansatz des traditionellen Völkerrechts, aber auch einen bloßen Skeptizismus, und plädiert für eine kritizistische Herangehensweise, die immer auch die Rahmenbedingungen der Erkenntnisprozesse infrage stellt.

Das Rätsel (*riddle*), das der Titel des Buches für alle nicht marxistisch Geschulten darstellt,

wird erst im Schlussteil gelüftet. Es handelt sich um ein Zitat aus einer Frühschrift von Marx, der nun allerdings auch den Vorwurf einfängt, zu unkritisch zu sein, da Demokratie eine dauernde Herausforderung, nicht aber bereits die Lösung sei. Der Bezug auf den Verfassungsbegriff ist allerdings eher unglücklich gewählt, da es der Autorin auch um die Überwindung der Fixierung auf die nationalstaatlichen politischen Institutionen und die Herausbildung substantieller Partizipationsformen auf allen Ebenen menschlichen Zusammenlebens geht, insbesondere auch im globalen Rahmen, für den der Begriff der Verfassung überwiegend noch abgelehnt wird. Wer nicht (mehr) an die Revolution glaubt, aber auch nicht zum zynischen Apologeten der Realpolitik geworden ist, wird diese Analyse der Defizite der internationalen Demokratiepolitik mit Gewinn lesen, auch wenn der theoretische Rahmen letztlich wenig Neues bietet.

Thomas Groß